

In der weiteren Klagebegründung verwiesen wir darauf, daß mit Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Ausländergesetz die Klägerin über eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis verfügte, die im November 1983 in eine endgültige überging. Im übrigen haben auch Asylbewerber, deren Übernahme nach § 22 Ausländergesetz zugestimmt wurde, Anspruch auf Kindergeld ab Einreise. (§ 1 in Verbindung mit Art. 24 des Abkommens über die Rechtsstellung der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge).

Endlich im Termin wurde ein Vergleich geschlossen, der Klägerin wurde Kindergeld ab Antragstellung auch für die Zeiten, in denen sie nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, nachgezahlt. Im Dezember 1984, nach mehr als 2 1/2 Jahren, bekam sie doch noch die Nachzahlung.

Mitgeteilt von RAin Petra Franzen, Berlin

Sigrid Behrenberg-Gossler

Die Scheidungsvoraussetzungen nach türkischem Recht in der BRD

Am 22.11.82 trat in der Türkei erstmals ein umfassendes IPR-Gesetz in Kraft ¹⁾. Die ausschließliche Zuständigkeit türkischer Gerichte für Personenstandsangelegenheiten ist aufgehoben – Art. 28 türk. IPR-Gesetz. Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familiensachen werden in der Türkei anerkannt – Art. 42 iVm Art 38 türk. IPR-Gesetz.

Damit ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. § 606 b Ziff. 1 ZPO für Scheidungen und Scheidungsfolgesachen türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik gegeben.

Für Kindesunterhaltsstreitigkeiten gilt gem. Haager Übereinkommen vom 24.10.1956 ²⁾ und für Folgesachen gem. § 621 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ZPO gem. Haager Minderjährigenschutzabkommen ³⁾, das die Türkei inzwischen auch unterzeichnet hat, jeweils deutsches Recht als Recht des Aufenthaltsortes.

Die nun eröffnete internationale Zuständigkeit deutscher Familiengerichte für Ehesachen zwischen türkischen Staatsangehörigen veranlaßt die Kollegin-

nen, die türkische Mandanten/innen in diesen Verfahren vertreten, sich näher mit dem türkischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht ⁴⁾ zu befassen.

Das türkische Zivilgesetzbuch (ZGB) ist dem schweizer ZGB nachgebildet. Sowohl die türkische Rechtsprechung als auch das türkische Schrifttum orientieren sich an ihren schweizer Widerparts. Es ist ständige türkische Rechtsprechung, daß für die Ausübung der Lückenfüllungskompetenz der türkischen Gerichte auch schweizer Rechtsprechung und Lehre herangezogen werden dürfen.

Die inhaltliche Nähe zwischen dem türkischen und dem schweizer ZGB – welches wiederum im Bereich des Familienrechts dem bundesrepublikanischen verwandt ist – erleichtert das Verständnis und die Anwendung des türkischen Scheidungsrechts ⁵⁾ und erklärt zugleich, warum auch fast zwei Jahre nach Inkrafttreten des türkischen IPR-Gesetzes kaum deutschsprachige Veröffentlichungen zu Fragen des materiellen Rechts zu finden sind. Die Vermutung drängt sich auf, daß sowohl die befaßten Kollegen/innen wie auch die Familienrichter in den zuständigen IPR-Abteilungen letztlich "deutsche"

1) deutscher Text vgl. IPRax 82, 254; vgl. dazu Tekinalp, Der türk. "Gesetzentwurf über internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht", RabelsZ 46 (1982), 26 ff

2) vgl. Text bei Palandt-Heldrich, Anh. zu Art. 21 EGBGB

3) vgl. Text bei Palandt-Heldrich, Anh. zu Art. 23 EGBGB, Anm. 4

4) Art. 129 ff türk. ZGB, deutscher Text bei Bergmann/Ferid, Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderabschnitt Türkei

5) gem. Rspr. zu Art. 14 EGBGB bestimmen sich die Ehwirkungen nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Parteien. Eine gem. Art. 27 EGBGB beachtl. Rückverweisung fehlt.

Entscheidungen treffen bzw. daran mitwirken.⁶⁾ Damit wird allerdings nicht nur der Bequemlichkeit Rechnung getragen, sondern auch der Tatsache, daß die Antragsteller in Deutschland leben und ihre Wertvorstellungen und Formen des Zusammenlebens entscheidend durch die hiesige Kultur geprägt werden.

Im Ergebnis wird diese Praxis dazu führen, daß wir vor deutschen Familiengerichten oft gerechtere (sprich: günstigere) Entscheidungen für die betroffenen Frauen bewirken können, als dies vor Gerichten in der Türkei möglich wäre. In welchem Ausmaß festverwurzelte patriarchalische Normen türkische Scheidungsurteile prägen, läßt die folgende Rechtsprechungsübersicht erahnen:

I.

Scheidungsgründe

a. Zerrüttungsprinzip

Grundlage der überwiegenden Mehrzahl der Scheidungsanträge türkischer Staatsangehöriger – zumindest vor deutschen Gerichten – wird das in Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB statuierte Zerrüttungsprinzip sein:

Jeder Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn das eheliche Verhältnis so zerrüttet ist, daß das eheliche Zusammenleben unerträglich geworden ist.⁷⁾

Das Scheidungsvorbringen wird sich daher in der Praxis – und dies ist zumindest die Erfahrung in Hamburg – am Vorliegen der Zerrüttungsvoraussetzungen nach deutschem Recht orientieren.

Zum Verständnis der Auslegung von Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB durch türkische Gerichte werden nachstehend einige Fälle und Fallgruppen erwähnt.⁸⁾ Zusätzlich zur Darlegungslast hinsichtlich der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses besteht auch diejenige bzgl. der Folgewirkung des – nunmehr – unerträglich gewordenen Zusammenlebens der Ehepartner. Folgende Fälle wurden in der türkischen Rechtsprechung anerkannt:

Inkompatibilität der Ehepartner, dh. mangelnde Übereinstimmung auf emotionalem Gebiet, hinsichtlich der Lebenseinstellung oder des Charakters, welche jeweils anhand konkreter Fakten darzulegen ist.⁹⁾ Unterschiede zwischen den Ehepartnern hinsichtlich Bildung, religiöser Auffassung oder Herkunft genügen für sich nicht zur Annahme der Inkompatibilität.

Mangelnde sexuelle Übereinstimmung. Hierunter fällt auch die Frage der fehlenden "Jungfräulichkeit". Die Berufung auf diesen Mangel der Ware Ehefrau ist dem Ehemann im Scheidungsverfahren versagt, wenn er nicht unverzüglich nach Kenntnis die Scheidung einreicht.¹⁰⁾ Sollte sich das entsprechende Vorbringen

des Ehemannes als haltlos erweisen, kann die Ehefrau nunmehr die Scheidung gem. Art. 130 türk. ZGB schwerer Beleidigung verlangen.

Unfruchtbarkeit bzw. Sterilität des anderen Partners stellt für sich keinen Scheidungsgrund dar, wohl aber im Falle der zerrüttenden Auswirkungen auf die Ehe.¹¹⁾

Die Entführung und Vergewaltigung der Ehefrau durch einen Dritten – auch wenn sie zur strafrechtlichen Verurteilung des Täters führte – ist für den Ehemann Scheidungsgrund nach Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB, da dieses Ereignis seine Stellung in der Gesellschaft übermäßig belastet und ihm damit die Fortsetzung des ehelichen Lebens unerträglich werden läßt.¹²⁾

Krankheit¹³⁾ des anderen Partners, wenn sich dieser einer möglicherweise erfolgsversprechenden Behandlung widersetzt, oder im Falle einer so schrecklichen Erkrankung wie Lepra, führt zur Anwendung von Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB.¹⁴⁾

Verstoß gegen die ehelichen Pflichten¹⁵⁾: z.B. indem der Ehemann keinerlei Mittel für den Unterhalt seiner Frau wie den der Kinder zur Verfügung stellt;¹⁶⁾ indem der Ehemann seine Frau zwingt, im Hause der Schwiegerfamilie zu leben, von der sie geschlagen wird.¹⁷⁾

Die Berufung auf Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB ist aber demjenigen Ehepartner versperrt, dem die Ursachen der Zerrüttung im wesentlichen allein zuzuschreiben sind, Art. 134 Abs. 2 türk. ZGB. Wörtlich heißt es dort:

Wenn die Zwietracht nur dem einen Ehegatten im wesentlichen zuzuschreiben ist, kann die Klage nur von dem anderen Teil angestrengt werden.¹⁸⁾

Diese Vorschrift setzt eine Verfehlung voraus, welche mit der Zwietracht zwischen den Ehepartnern kausal zusammenhängt und für diese zugleich den hervorragenden Grund darstellt. Dies gilt konsequenterweise nicht bei einer – egal wie schweren – Verfehlung, die erst nach Beginn der Zwietracht begangen wurde,¹⁹⁾ oder die der des anderen Partners nicht nachsteht.²⁰⁾

Da die türkischen Gerichte der Frage der Schuld im Scheidungsverfahren immer noch vorrangige Bedeutung zukommen lassen, führt die Anwendung von Art. 134 Abs. 2 türk. ZGB zu einer Abwägung von ehelichem Fehlverhalten statt zur Befassung mit anderen, auch objektiven, Faktoren für das Scheitern der Ehe.²¹⁾

Umstritten ist in der türkischen Rechtsprechung die Frage, ob das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 134 Abs. 2 türk. ZGB vom zuständigen

6) Zur Tendenz deutscher Richter, die in der Türkei herrschenden Moralvorstellungen mit bindenden Gesetzen zu verwechseln, vgl. Urteil des KG vom 14.9.84 in STREIT 4/84, S. 143 ff.

7) vgl. Bergmann/Ferid, aaO, S. 21

8) alles zitiert nach Mary Zwahlen, Le divorce en Turquie, Genf, 1981, aus der dort wiedergegebenen Rechtsprechung des türk. Kassationshofs.

9) Mary Zwahlen, ebda., S. 210

10) aaO, S. 216

11) aaO, S. 219

12) aaO, S. 220

13) zur psychischen Erkrankung vgl. Art. 133 türk. ZGB

14) Mary Zwahlen, aaO, S. 221

15) statuiert in Art. 151 ff türk. ZGB

16) Mary Zwahlen, aaO, S. 225

17) vgl. vorsteh. Anm.

18) dtische Übersetzung nach Bergmann/Ferid, aaO, S. 22

19) Mary Zwahlen, aaO, S. 238

20) vgl. vorsteh. Anm.

21) aaO, S. 239

Richter von Amts wegen zu prüfen ist, selbst wenn der "unschuldige" oder "weniger schuldige" Partner sich weder auf diese Vorschrift beruft noch aus anderen Gründen der Scheidung widerspricht.²²⁾

Der türkische Kassationshof, dessen Rechtsprechung vorstehend wiedergegeben wurde,²³⁾ sieht in Art. 134 Abs. 2 türk. ZGB eine zusätzliche Voraussetzung für die Aktivlegitimation gem. Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB.²⁴⁾ Dies bedeutet, daß der Scheidungsantrag — auch wenn der Antragsgegner dem nicht widerspricht — zurückzuweisen ist, wenn die Zerrüttung der Ehe auf das wesentliche Verschulden der antragstellenden Partei zurückzuführen ist.²⁵⁾

b. Andere Scheidungsgründe

Neben dem Zerrüttungsprinzip regelt das türkische ZGB in den Art. 129 - 133 spezielle Schuldgründe eines Ehepartners, die das Scheidungsbegehren des anderen rechtfertigen. Diese werden hier stichwortartig aufgeführt. Art. 129: Ehebruch; Art. 130: Anschlag auf Leben, Mißhandlung, schwere Beleidigung; Art. 131: ehrenrühriges Verhalten; Art. 132: böswilliges Verlassen; Art. 133: Geisteskrankheit (unter bestimmten Voraussetzungen).

Die Kenntnis der türkischen Rechtsprechung mag vielleicht in dem einen oder anderen Fall dazu dienen, die Scheidung zu verhindern, wenn dies z.B. aus ausländerrechtlichen oder unterhaltsrechtlichen Gründen opportun erscheint. (26) Auch wenn die Frage der Schuldzuweisung für die Mandantin relevant ist, kann es hin und wieder erforderlich sein, die türkische Rechtsprechung zu bemühen. Im allgemeinen wird es jedoch ausreichend und sinnvoller sein, sich auf die schweizerische oder deutsche Rechtsprechung zu beziehen.

II

Unterhaltsanspruch der Ehefrau bis zur Scheidung

Das türkische Recht statuiert eine Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau.²⁶⁾ Nach Art. 152 Abs. 2 türk. ZGB ist für den Unterhalt der Ehefrau in angemessener Weise zu sorgen,²⁷⁾ die Bedürftigkeit der Ehefrau ist keine Voraussetzung ihres Unterhaltsanspruchs.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs, die nach richterlichem Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen ist,²⁸⁾ richtet sich nach

dem Einkommen des Ehemannes. Seine Unterhaltspflichtung entfällt, wenn er leistungsunfähig ist,²⁹⁾ nicht jedoch, wenn er bei gutem Willen Einkommen erzielen könnte.³⁰⁾

Die Leistungspflicht des Ehemannes entfällt nicht, wenn die Ehefrau eigenes Einkommen — aufgrund Erwerbstätigkeit oder aus Vermögen — hat.³¹⁾ Hat die Ehefrau eigenes Einkommen³²⁾, so fällt dieses gem. Art. 183 Abs. 3 türk. ZGB als Sondergut in ihr eigenes Vermögen. Aus diesem Vermögen hat die Ehefrau auf Verlangen des Ehemannes einen Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten,³³⁾ der auf Antrag vom Gericht der Höhe nach bestimmt werden kann.³⁴⁾

Der Unterhaltsanspruch der nicht einvernehmlich³⁵⁾ getrennt lebenden türkischen Ehefrau besteht nicht in jedem Fall fort. Er besteht fort gem. Art. 162 Abs. 2 türk. ZGB, wenn einer der Ehegatten Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett³⁶⁾ erhoben hat, oder wenn gem. Art. 162 Abs. 1 bzw. 2 türk. ZGB ein berechtigtes Getrenntleben vorliegt.³⁷⁾

Das berechnete Getrenntleben gem. Art. 162 Abs. 1 türk. ZGB entfällt, wenn der berechnende Grund später wegfällt und die Ehefrau trotz Aufforderung des Ehemannes nicht zu ihm zurückkehrt.³⁸⁾

Trägt allerdings der Ehemann die alleinige Schuld an der Trennung der Parteien, so ist die Ehefrau auch nach dem Wegfall des Grundes nicht verpflichtet, zwecks Erhaltung ihres Unterhaltsanspruchs in die häusliche Gemeinschaft zurückzukehren.³⁹⁾ Sonstiges Verhalten der Ehefrau, unabhängig davon, ob der Ehemann dieses angreift bzw. es als ehewidrig zu bezeichnen ist, bleibt ohne Einfluß auf den Unterhaltsanspruch der Ehefrau.⁴⁰⁾

22) aaO, S. 239 ff

23) ohne Berücksichtigung der abweichenden Rsp. der Untergerichte

24) vgl. Mary Zwahlen, aaO, S. 241; sowie Nachweise abweich. Rspr. und Lit., aaO, S. 242, Anm. 909

25) vgl. Mary Zwahlen, aaO, S. 241

26) Das Scheidungsfolgenrecht für Türiinnen wird in einem späteren Heft von STREIT ausführlich dargestellt werden.

26) vgl. Rumpf, Unterhaltsleistungen zwischen Ehegatten nach türkischem Recht, RabelsZ 47 (1983), 348 ff

27) dieser Anspruch umfaßt alles, was zum Leben nötig ist: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Arzneien, ärztl. Behandlung, Erholung usw.; vgl. unveröff. Gutachten des Max-Planck-Instituts v. 7.11.80 zum Az. G 142/80

28) Rechtsgutachten für das AG Düsseldorf zu dessen Az. 46 C 501/74, S. 11

29) Gutachten des Max-Planck-Instituts, aaO, mwN

30) vgl. Anm. 28, aaO, S. 9, mwN

31) vgl. Rumpf, aaO, S. 351

32) grds. besteht die Verpflichtung der Ehefrau in der Haushaltsführung (Art. 153 Abs. 3 türk. ZGB). Sie ist mit Zustimmung des Ehemannes berechtigt, einer Berufstätigkeit nachzugehen (Art. 159 Abs. 1), verpflichtet ist sie dazu nur im Rahmen ihrer allg. Beistandspflicht nach Art. 151 Abs. 3, Art. 153 Abs. 2 türk. ZGB, wenn bei Arbeitsunfähigkeit des Mannes der Familienunterhalt anders nicht zu sichern ist.

33) vgl. Art. 184, 190 Abs. 1 türk. ZGB

34) vgl. Art. 190 Abs. 2 türk. ZGB; ein Bestreiten des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau durch den Ehemann im Rahmen eines vor einem hiesigen Familiengericht anhängigen Verfahrens wurde als ein solcher Antrag ausgelegt.

35) bei Einvernehmlichkeit regelm. Unterhaltsanspruch, vgl. Rechtsgutachten, oben Anm. 28, S. 9

36) vgl. Art. 135, Art. 139 türk. ZGB

37) Voraussetzung ist einerseits, daß das Zusammenleben mit dem and. Partner Gesundheit, Ruf oder Gedeihen der Geschäfte ernstl. bedroht (Art. 162 I) oder andererseits, daß eine der Parteien die Scheidung bzw. einen Antrag auf Trennung von Tisch und Bett eingereicht hat (Art. 162 II).

38), 39), 40) vgl. Gutachten, Max-Planck-Institut a.a.O.